

EHRENORDNUNG

I. Personenkreis

Der Turnverein Heppenheim 1864/91 e. V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für langjährige Vereinstreue folgende Personen ehren:

1. Verdiente Mitglieder in Vorstandschaft und den Abteilungen
2. Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler
3. Langjährige Vereinsmitglieder
4. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

II. Art der Ehrungen

Der Turnverein Heppenheim 1864/91 e. V. verleiht folgende Ehrungen:

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejahre
4. Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen
5. Persönliche Anerkennung

III. Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzender ist eine besondere Ehrung, die durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes nur Persönlichkeiten zuteil werden kann, die
 - a) über mehrere Jahre, mindestens drei mal zwei Amtsperioden mit jeweils zwei Jahren das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben (insgesamt 12 Jahre),
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und
 - c) auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man in der Vorstandschaft nicht verzichten möchte.
2. Die Verleihung „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.
3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften des Gesamtvorstands enthält und die in geeigneter, würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.
4. Der Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich:
 - a) berechtigt, an jeder Sitzung des Gesamtvorstands teilzunehmen,
 - b) vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. freigestellt,
 - c) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen und zu ehren.

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet
 - a) durch außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein,
 - b) durch Erreichen von 50 Jahren ununterbrochene Mitgliedschaft
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft unter 1.a) beschließt der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheitsbeschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in würdiger Form zu überreichen ist.
4. Ein Ehrenmitglied ist grundsätzlich:
 - a) vom Mitgliederbeitrag befreit,
 - b) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen und zu ehren.

V. Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejahre

1. Die Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejahre werden bei Erreichen von 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 usw. Mitgliedsjahren mit einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt.
2. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Die Ehrenurkunde ist stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass auszuhändigen.

VI. Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen

Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Abteilungsleiter werden bei einem runden Geburtstag ab dem 60. Lebensjahr sowie evtl. bei Hochzeiten und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt.

Sollte aus dem genannten Personenkreis jemand sterben, so kann auf Beschluss des Gesamtvorstands im Einzelfall vom Hauptverein ein Kranz niedergelegt werden.

Alle sonstigen Mitglieder des Vereins erhalten bei runden Geburtstagen (65, 70, 75 usw.) eine Glückwunschkarte des Vereins.

VII. Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk oder Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

Insbesondere können besonders erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler (auch Mannschaften) des Vereins oder Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, im Namen des Vereins in dieser Form geehrt werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in der Sitzung des Gesamtvorstands am 31. Januar 2017 gemäß § 16 b) der Satzung beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.